

Richtlinien für die Vergabe von Kindergartenplätzen in den Gruppen des Kindergartens „Huus för Kinner“ der Gemeinde Radbruch

Unter Beachtung des § 12 „Anspruch auf einen Platz im Kindergarten“ des KitaG hat der Rat der Gemeinde Radbruch in seiner Sitzung am 19.02.2019 nachfolgende Richtlinie für die Vergabe von Kindergartenplätzen in den Gruppen des Kindergartens „Huus för Kinner“ der Gemeinde Radbruch beschlossen:

§ 1 - Termine -

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt durch die Gemeinde Radbruch. Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Eintrittsdatum die Aufnahme verbindlich mitgeteilt werden kann.

§ 2 - Soziale Kriterien –

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Kinder von Alleinlebenden, die berufstätig sind; dies gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahme.
2. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind.
3. Kinder von Alleinlebenden, die arbeitssuchend sind.
4. Kinder von Eltern, bei denen ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil arbeitssuchend ist, oder beide Eltern arbeitssuchend sind.
5. Kinder, deren Geschwister bereits den jeweiligen Kindergarten besuchen.
6. Kinder, deren Geschwister eine Krippe in der Gemeinde Radbruch oder die Grundschule besuchen.

Sollte aus Kapazitätsgründen des Kindergartens eine Aufnahme des Kindes zum beantragten Zeitpunkt nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb der Samtgemeinde Bardowick um einen Kindergartenplatz zu bemühen. Es besteht ferner die Möglichkeit, sich auf eine Warteliste für die Vergabe eines Platzes zum nächsten Kindergartenjahr, beginnend am 01.08. eines Jahres, setzen zu lassen. Bei der Vergabe der Plätze werden dann bei sonst gleichen sozialen Kriterien Kinder von der Warteliste bevorzugt.

In besonderen Härtefällen kann von der vorstehenden Rangfolge abgewichen werden.

§ 3 - Nachweis -

Nachweise zu § 2, mit Angabe des zeitlichen Berufsumfanges, sind schriftlich mit der Anmeldung vorzulegen.

§ 4 - Ortsfremde Kinder -

Ein Platz an auswärtige Kinder kann nur vergeben werden, wenn zum 01. August über alle Neuaufnahmen entschieden wurde und es absehbar ist, dass der Platz auch im darauffolgenden Kindergartenjahr nicht für Radbrucher Kinder benötigt wird.

Bei der Vergabe freier Plätze genießen Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick den Vorrang gegenüber anderen Kindern.

Im Übrigen sind die Kriterien des § 2 dieser Richtlinien zu beachten.

§ 5 — Inkrafttreten —

Die bisher gültige Richtlinie tritt zum 19.02.2019 außer Kraft.

Die Aufnahme von Kindern nach dieser Richtlinie erfolgt erstmals zum 01.03.2019

Radbruch, den 20.02.2019

(Semrok)
Bürgermeister